

Mitgliedsbeitragsregelung

(beschlossen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2025)

- 1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (oM Beitrag):**
400 € + 240 CHF an die IAAP (der Wechselkurs wird jährlich von der IAAP festgelegt)
- 2. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder (aoM Beitrag):**
400 €
- 3. Mitgliedsbeitrag für Aus-/Weiterbildungsteilnehmer*innen (aoM-AK Beitrag):**
Für die Gesamtdauer der Aus-/Weiterbildung jährlich 40 € sowie für das erste Jahr nach der Approbation (Phase der Praxisgründung).
- 4. Mitgliedsbeitrag für affilierte Mitglieder (affM Beitrag):**
280 €
- 5. Altersmitgliedsbeitrag I:**
Ist das 67. Lebensjahr erreicht und erfolgte eine vollständige Praxisabgabe sowie der Rückzug aus jeglicher Lehr- oder Supervisionstätigkeit, kann auf Antrag der Altersbeitrag I entrichtet werden. Dieser beträgt 180 €. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand (G.V.) zu richten. Der IAAP-Beitrag ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 6. Altersmitgliedsbeitrag II:**
Ist das 75. Lebensjahr erreicht und erfolgte eine vollständige Praxisabgabe sowie der Rückzug aus jeglicher Lehr- oder Supervisionstätigkeit, kann auf Antrag an den G.V. der Altersmitgliedsbeitrag II entrichtet werden. Dieser beträgt 40 €.
- 7. Hardship:**
In begründeten Fällen kann durch den Antrag an den G.V. eine Beitragsbefreiung oder eine Reduzierung des Beitrags über maximal zwei Jahre beantragt werden. Der reduzierte Beitrag kann entweder die Hälfte oder ein Viertel des geltenden Mitgliedsbeitrags betragen. Alles was zu einer erheblichen Verminderung der Praxistätigkeit bzw. der Lehr- und Supervisionstätigkeit führt, kann auf Nachweis als Hardship-Grund geltend gemacht werden.
- 8. Reduzierungen die vor dieser Regelung gewährt wurden:**
Frühere Reduzierungen werden durch den G.V. geprüft und honoriert. Nicht honoriert werden Reduzierungen zu denen keine Informationen vorliegen und zu denen die Mitglieder, nach telefonischer-, E-Mail- und Briefanfrage keine Auskunft geben.
- 9. Die Teilnahme am Einzugsverfahren ist - wie in der Satzung festgelegt - verbindlich.**
- 10. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.**